

3113

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

die Senatskanzlei – G Sen –

Geschäftszeichen (bitte angeben)

SchulSp C (k)

Frau Wermuht

Tel. +49 30 90296-3714

christina.wermuht@lichtenberg.berlin.d
e

elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Absatz 1 VwVfG

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

21.08.2026

Antrag auf

- a) **Einwilligung zur Aufhebung der Sperre der nach § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO i.V.m. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie Bericht über das Prüfergebnis der BPU gem. Nr. A. 15a) der Auflagen zum Haushalt 2026/2027 sowie**
- b) **Zustimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 LHO zur Änderung des Bedarfsprogramms für die Maßnahme**

Kapitel: 3702 Sekundarschulen
Titel: 70206 11K08; George-Orwell-Schule: Sanierung Schulgebäude, Sporthalle und Freianlagen; 10319 Sewanstr.223
Vorgang: 77. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 18. Dezember 2025
Drucksache 19/2828 (A. 15a)

Ansatz abgelaufendes HHJ	2025	3.000.000,00 €
Ansatz laufendes HHJ:	2026	2.806.000,00 €
Ansatz kommendes HHJ:	2027	3.431.000,00€
Verfügungsbeschränkung im aktuellen HHJ	2026	2.732086,18 €
Aktuelles Ist (Stand: 21.08.2026)	2026	58.366,08 €
Gesamtkosten VPU vom 20.10.2023 (Veranschlagung im Doppelhaushaltsplan 2026/2027; BP):		11.130.000,00 €
Neue Gesamtkosten lt. geprüfter BPU vom 16.06.2026:		14.160.000,00 €

§ 7 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 - Gesetzliche Sperre:

„(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.“

Auflage Nr. 15a - zum Doppelhaushaltsplan 2026/2027:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

Im Falle des Erfordernisses einer Einwilligung des Hauptausschusses gemäß § 7 Abs. 1 HG 2026/2027 muss der Bericht das Prüfergebnis der BPU erläutern und eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; dort wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Sofern in den Titelerläuterungen ausnahmsweise noch nicht dargelegt, sind in dem Bericht auch die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen und dem Berlin bei einem Verzicht auf die Baumaßnahme erwachsende Nachteil darzustellen. Betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

§ 24 Abs. 3 und Abs. 5 LHO:

„(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. ³Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.“

„(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei dieser Baumaßnahme zu und nimmt den Bericht über das Prüfergebnis der Bauplanungsunterlage (BPU) zur Kenntnis (§ 24 Absatz 3 Satz 3 LHO, § 7 Absatz 1 HG 26/27, Nr. 15 a) der Auflagen zum Haushalt 2026/2027).

Zusätzlich stimmt er den Bedarfsänderungen zu (§ 24 Absatz 5 Satz 2 Hs. 2 LHO).

Hierzu wird berichtet:

Vorbemerkung

Die Mittel für die Baumaßnahme sind nach § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO i.V.m. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2026/2027 qualifiziert gesperrt veranschlagt. Die Aufhebung der Sperre bedarf zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses.

Darüber hinaus ist dem Hauptausschuss gemäß Nr. A. 15a) der Auflagen zum Haushalt 2026/2027 zu berichten.

Zusätzlich haben sich Bedarfsänderungen mit Gesamtkostenänderungen von 1.110.000 € (rd. 10,4 % bzw. mehr als 10 % der veranschlagten Gesamtkosten) ergeben, die ebenfalls der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen (§ 24 Absatz 5 S. 2 Hs. 2 LHO).

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit Schreiben vom 05.08.2026 den Bedarfsänderungen zugestimmt (§ 24 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 LHO).

1. Ausgangssituation

Die o.g. Schulbaumaßnahme ist Gegenstand der gezielten Zuweisung für Investitionen und im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 des Bezirks Lichtenberg bei Kapitel 3702, Titel 70206 auf der Grundlage einer VPU veranschlagt. Im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 werden in der Titelerläuterung geschätzte Gesamtkosten i.H.v. 11.130 T€ angegeben. In dieser Summe sind bereits Indexsteigerungen berücksichtigt. Die Gesamtkosten der VPU betragen jedoch 10.630 T€ so, dass diese Gesamtkosten als weitere Basis verwendet werden. Außerdem ist in der Titelbeschreibung die Sanierung der Sporthalle enthalten. Diese wurde bereits in der Investitionsplanung aus der Bezeichnung gestrichen und soll bei der nächsten Haushaltsplanung, sowie in dieser Vorlage nicht mehr erwähnt werden. Die Sporthalle wurde in den Jahren 2003/2004 saniert, weshalb diese nicht für eine weitere Sanierung in die Baumaßnahme aufgenommen werden musste.

Die Gesamtkosten der geprüften BPU betragen 14.160 T€. Der Baubeginn war ursprünglich für März 2026 geplant.

2. Prüfergebnis der BPU und Berichterstattung im Sinne von §24 Absatz 5 LHO:

Darstellung der betraglichen Änderungen:

Kosten- gruppe	VPU geprüft in €	neu Gesamtkosten in €	Veränderung in €	davon i. S. d § 24 Abs. 5 S. 2 LHO	Begründung
200	83.570,00	69.030,24	- 14.539,76	0,00	-
300	5.484.678,23	7.480.444,42	+ 1.995.766,19	+ 833.605,66	Baustelleneinrichtung, Bauzaun sowie Sichtschutz für Schulhoferweiterung, temporärer Schulcontainer
400	3.253.983,46	4.138.105,25	+ 884.121,79	0,00	-
500	95.000,00	405.100,10	+ 310.100,10	+ 174.099,21	barrierefreie Rampe, Erweiterung Schulhof, dadurch Ab- und Rückbau der Außenspiel- und Aufenthaltsflächen, Instandsetzung und Wiederherstellung von Beeten, Wegen und Grünflächen
600	385.108,88	464.922,28	+ 79.813,40	0,00	--
700	359.141,98	310.504,02	- 48.637,96	0,00	-
UV	968.517,45	1.291.893,69	+ 323.376,24	+ 102.295,13	-
Summe	10.630.000,00	14.160.000,00	3.530.000,00	1.110.000,00	

2.1. Berichterstattung im Sinne von §24 Absatz 5 LHO - Konzeptionelle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung

Die Gesamtkostenänderung von 10.630 T€ (VPU) über 11.130 T€ (Indexsteigerungen) auf 14.160 T€ (BPU) bzw. rd. 33,2% resultiert aus dem fortgeschrittenen Planungsstand und der damit verbundenen höheren Kostengenauigkeit sowie aus konzeptionellen Bedarfsänderungen.

Den konzeptionellen Bedarfsänderungen aus denen Gesamtkostenänderungen über 10 % resultieren, hat die Senatsverwaltung für Finanzen am 05.08.2026 zugestimmt. Die Kostenänderungen aufgrund von konzeptionellen Bedarfsänderungen betragen 1.110.000,00 € bzw. rd. 10,4 %.

Folgende Sachverhalte stellen Bedarfsänderungen i.S.d. § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO dar:
Sachverhalte aus Kostengruppen 390 und 500.

Die übrigen Mehrkosten i.H.v. 2.420.000,00 € (rd. 22,8 %) resultieren nicht aus konzeptionellen Bedarfsänderungen i.S.d. § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO, sondern aus Konkretisierung des Planungsprozesses und allgemeiner Preissteigerungen.

1) Kostenentwicklung

Nach Durchführung der Kostenprüfung werden die nachstehenden Kostenveränderungen dargestellt. Die ausgewiesenen Werte der Kostengruppen sind jeweils ohne Ansatz für Unvorhergesehenes (UV) ausgewiesen.

Im Zuge der Aufstellung der Bauplanungsunterlage (BPU) kam es gegenüber der Vorplanungsunterlage (VPU) zu Kostensteigerungen. Diese sind überwiegend auf die fortschreitende und zunehmende Planungstiefe sowie auf den Baupreisindex zurückzuführen.

Darüber hinaus ergaben sich konzeptionelle Bedarfsänderungen der Maßnahme. Die Mehrkosten in der Kostengruppen 390 (Baustelleneinrichtung bei laufendem Schulbetrieb) und 500 (Außenanlagen) resultieren aus einer konzeptionellen Bedarfsanpassung gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 LHO. Aufgrund der erweiterten Inanspruchnahme von Außenflächen für Baustelleneinrichtung und Bauablauf sind zusätzliche Maßnahmen zur temporären Umnutzung sowie zur anschließenden Wiederherstellung der Außenanlagen erforderlich. Es handelt sich um notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Schulbetriebs während der Bauzeit und der Wiederherstellung des ursprünglichen Funktionsumfangs, die zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Sämtliche weiteren Kostenveränderungen sind der erhöhten Planungstiefe zuzuordnen.

2) Planungskonkretisierungen in der BPU, Detaillierung der Planung, genauere Mengenerfassungen und konzeptionelle Änderungen insbesondere:

Kostengruppe 310: Baugrube, Verbau, Wasserhaltung

Die Mehrkosten der Kostengruppe 310 ergeben sich aus der Planungsvertiefung von der VPU zur BPU sowie aus neuen Erkenntnissen des Baugrundgutachtens.

Aufgrund des höheren Grundwasserspiegels sind Verbau- und Wasserhaltungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Diese stellen keine konzeptionelle Bedarfsänderung dar, sondern technisch notwendige Maßnahmen.

Kostengruppe 320: Gründung

Die Mehrkosten resultieren aus dem Übergang von pauschalen BKI-Kennwerten zu einer fachspezifischen Planung auf Basis des Baugrundgutachtens. Aufgrund der betroffenen Boden-

und Grundwasserverhältnisse ist die Ausführung einer Plattengründung sowie die nachträgliche Abdichtung des Bestandsgebäudes technisch zwingend erforderlich, um die dauerhafte Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu gewährleisten.

Kostengruppe 390: Erweiterte Baustelleneinrichtung

Die Mehrkosten in der Kostengruppe 390 (Baustelleneinrichtung bei laufendem Schulbetrieb) resultieren aus einer konzeptionellen Bedarfsänderung der Maßnahme gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 LHO.

Aufgrund der Erweiterung der Schulhofflächen sowie der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs während der Bauzeit sind zusätzliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung erforderlich. Hierzu zählen insbesondere erweiterte Sicherungsmaßnahmen sowie die temporäre Aufstellung eines Schulcontainers.

Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung des Schulbetriebs, der Arbeitssicherheit und der funktionalen Abläufe und führen zu entsprechenden Mehrkosten.

Kostengruppen 410, 420, 430, 480: HLS-Anlagen & Automation

Die Mehrkosten in den Kostengruppen 410, 420, 430 und 480 resultieren aus der fortschreitenden Planungskonkretisierung (VPU → BPU).

Im Zuge der vertieften Planung wurde die technische Gebäudeausrüstung konkretisiert und eine systemübergreifende Gebäudeautomation (KNX) zur Steuerung und Vernetzung der HLS-Anlagen erforderlich. Es handelt sich um technisch notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelkonformen, funktionsgerechten und wirtschaftlichen Anlagenbetriebs, die zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Kostengruppen 440, 480: Starkstromanlagen & Automation

Die Mehrkosten ergeben sich aus der Präzisierung der Beleuchtungssteuerung und der hierfür erforderlichen Programmierleistungen. Erst die Integration spezifischer Gateways und Schnittstellen ermöglicht die notwendige technische Kompatibilität zwischen Beleuchtungs- und Heizungssteuerung, was für die angestrebten Energieeinsparziele und einen wirtschaftlichen Betrieb unabdingbar ist.

Kostengruppe 500: Außenanlagen

Die konzeptionelle Erweiterung der Außenanlagen und die vergrößerte Baustellenlogistik führen zu einem erhöhten Aufwand bei der Wiederherstellung der beanspruchten Flächen. Zudem wurde eine neue Rampenanlage in die Planung aufgenommen, um die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit im gesamten Hofbereich funktionsgerecht umzusetzen. Es handelt sich um notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Schulbetriebs während der Bauzeit und der Wiederherstellung des ursprünglichen Funktionsumfangs, die zu entsprechenden Mehrkosten aufgrund von konzeptionellen Bedarfsänderungen führen.

Kostengruppe 600: Ausstattung

Die Kostenanpassung in dieser Gruppe beruht auf der Korrektur eines ursprünglich zu niedrig angesetzten BKI-Pauschalwertes. Es handelt sich hierbei nicht um eine Leistungserweiterung, sondern um die notwendige rechnerische Richtigstellung des Kostenrahmens, um den tatsächlich erforderlichen Ausstattungsstandard realistisch abzubilden.

4. Notwendigkeit der Baumaßnahme und Nachteile bei zeitlicher Verschiebung bzw. einem Verzicht der Baumaßnahme

Am Standort fanden in den letzten Jahrzehnten neben diversen Teilsanierungsmaßnahmen (energetische Hüllensanierung, Sanitärsanierung) nur wenige umfangreichere Sanierungen statt, so dass die Bausubstanz einen hohen Nutzungsverschleiß aufweist.

Die geplanten Umbaumaßnahmen sollen bau- und bauausrüstungstechnische Maßnahmen beinhalten und zugleich den Anforderungen an die Schulbaurichtlinien, DIN, VDE und den Vorschriften des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und den gesetzlichen Unfallversicherungsvorschriften gerecht werden. Grundsätzlich bleiben alle Raumfunktionen erhalten und die Sanierung erfolgt im Bestand.

Vor dem Hintergrund der weiterhin wachsenden Bevölkerungszahlen, verbunden mit der schulrechtlichen Verantwortung der Bezirke, die Schulplatzversorgung zu gewährleisten, ist diese Maßnahme für das Schulnetz dringend erforderlich. Der Schulstandort ist im Schulentwicklungsplan langfristig gesichert und für die Schulplatzversorgung im ISS-Bereich unabhömmlich.

Die Maßnahme dient dem dauerhaften und uneingeschrönkten Betriebserhalt des Standortes und der einzelnen Gebäudeteile.

5. Nutzungskosten und Wirtschaftlichkeit

Die steigenden Schülerzahlen im Bezirk Lichtenberg und im gesamten Land Berlin führen seit einigen Jahren bereits zu einer massiven Unterversorgung mit Schulplätzen. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren insbesondere im Oberschulbereich weiter verschärfen. Es besteht somit dringender Bedarf nicht nur für die Neuschaffung von Schulplätzen, sondern auch für die Absicherung bestehender Schulplatzkapazitäten durch den Betriebserhalt der Bestandsimmobilien.

Sofern der Bezirk Lichtenberg über Bestandsimmobilien verfügt, in denen sich Schulen mit ihren spezifischen Raumanforderungen weitgehend defizitfrei unterbringen lassen und diese sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für den Schulbetrieb ertüchtigen und langfristig sichern lassen, ist eine Sanierung von Bestandsimmobilien aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt. Ein Schulneubau nach gegenwärtigen technischen und räumlichen Standards erzeugt bei adäquater Schulplatzkapazität deutlich höhere Investitionskosten als die Sanierung von Bestandsgebäuden. Bei der Ermittlung der veranschlagten Baukosten für die Sanierung des DDR-Typenbaus können mittlerweile diverse Referenzobjekt herangezogen werden.

Am Standort Sewanstraße 223 kann sowohl eine Immobile als auch ein Grundstück genutzt werden, das im Besitz des Landes Berlin ist und langfristig bereits als Schulstandort genutzt wurde.

So liegt bspw. eine energetische und wirtschaftliche Untersuchung von Sanierungsvarianten der vorhandenen nachträglich energetisch ertüchtigten Gebäudehülle mit Empfehlung Variante 1

(Flachdachdämmung, Einbau Lichtkuppeln und neue Fenster Giebel Nord) vor. Zur Fassade für Anbauten wurde ein Variantenvergleich mit Ergebnis HPL-Fassade dokumentiert.

In allen Planungsphasen sind kostenrelevanten Entscheidungen Untersuchungen von Varianten in Form von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzuschalten, dies gilt insbesondere für ökologische und energetische Maßnahmen. Die Abwägung ist zu dokumentieren (siehe Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen).

Das ökologische Gesamtkonzept bezüglich Baukonstruktion, Energieversorgung, Abfall, Niederschlagswasser ist im Zuge der weiteren Bearbeitung umzusetzen. Die dazu notwendigen Entscheidungen und gegebenenfalls Anpassungen sind zu dokumentieren (siehe Leitfaden - Ökologisches Bauen - Anforderungen an Baumaßnahmen). Der Leitfaden zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ist zu berücksichtigen.

Das geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes erlassene EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) sind anzuwenden. Das Formblatt „Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten“ liegt vor.

Das Gebäude ist öffentlich zugänglich und deshalb barrierefrei auszubilden. Die Anleitung zum „Konzept Barrierefrei“ zu Berlin Design for All hinsichtlich auszuführender Inhalte der Entwurfsplanung ist zu berücksichtigen.

6. Lebenszyklusbetrachtung

Die zu erwartenden jährlichen Nutzungskosten betragen nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich 252.036,32 € bei einer geschätzten Nutzungsdauer von 100 Jahren.

Gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F, der als Anlage beigefügt ist, betragen die zu erwartenden jährlichen Kosten nach Fertigstellung der Maßnahme rund:

Betriebskosten:	213.276,84 €
Instandsetzungskosten:	38.759,48 €
Nutzungskosten:	252.036,32 €

7. Darstellung der fiktiven Gesamtkosten

Die Genehmigung der BPU erfolgte im II. Quartal 2026 Gesamtkosten von 14.160 T€ (Index II/2026). Für die Fertigstellung wird das IV. Quartal 2029 prognostiziert. Die Zeitspanne bis zur Fertigstellung liegt damit bei geschätzt 3,5 Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung:

$3,5 \text{ Jahre} \times 8,1 \% = 28,35\%$

$14.160.000 \text{ €} \times 0,2835 = 4.014.360 \text{ €}$

Die Gesamtkosten würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 14.160.000 € um 4.014.360 € auf theoretisch 18.174.360 € erhöhen.

8. Finanzierung

Die Maßnahme ist Gegenstand der gezielten Zuweisung. Die gegenüber dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 bzw. dem Investitionsprogramm 2025-2029 erhöhten Gesamtkosten werden über Folgeratenanpassung im Rahmen des nächsten Investitionsprogramms finanziert.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat ihre Mitzeichnung erklärt.

Sandy Mattes
Bezirksstadträtin

Anlagen
Vordruck III 1323 H.F

Angaben zu den**Betriebs- und Instandsetzungskosten nach DIN 18960:2020-11**

Ermittlung der nach Fertigstellung der Maßnahme zu erwartenden jährlichen Haushaltsbelastungen (§ 24 Abs. 1 LHO)

Baumaßnahme: ¹⁾ Grundinstandsetzung Schule Sewanstr. 223	Liegenschaftsbezeichnung: Sewanstraße 223
Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers: Schule mit TH und MUR	

Fläche: ²⁾	3.761,00 m²			BRI:	13.188,00 m³		Gradtagszahl:	
Wärmeleistung:	0,19 MW			Elektr. Anschlussleistung:	190,49 kW			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Art der Nutzungskosten	NKG nach DIN 18960	Einheit	Kosten ²⁾ (€/m² * a)	Kosten/Einheit (in €)	Kosten/Jahr (in €/a)	Anteil (in %)	Verbrauch/Jahr (Einheit/a)	Verbrauch ²⁾ (Einh./m² * a)
Wasser	311	m³	0,80	4,78	3.020,00	1,42	632,00	0,17
Schmutzwasser	321	m³	0,83	4,93	3.114,00	1,46	632,00	0,17
Niederschlagswasser	321	m³	1,22	1,81	4.593,00	2,15	2.537,00	0,67
Wärme/Fernwärme/-kälte	312-315	MWh	7,49	80,00	28.169,92	13,21	352,12	0,09
Strom	316	MWh	15,60	280,00	58.671,20	27,51	209,54	0,06
sonst. Ver-/ Entsorgung	317-319;329					0,00		
Reinigung und Pflege	330 + 340				65.500,00	30,71		
Bedienung, Inspektion, Wartung	350				44.608,72	20,92		
Sicherheits- und Überwachungsdienste	360				5.600,00	2,63		
					Nachrichtliche Angabe der Personalkosten (in €) bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal:			
Betriebskosten (Summe NKG 310 bis 360)					213.276,84	100		

Instandsetzung Baukonstruktion	410						Nachrichtliche Angabe der Personalkosten (in €) bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal:	
Instandsetzung Techn. Anlagen	420				38.759,48			
Instandsetzung Außenanlagen	430							
Instandsetzungskosten (Summe NKG 410 bis 430)					38.759,48			

Summe Nutzungskosten 310 bis 360 und 410 bis 430	252.036,32	
---	------------	--

Aufgestellt Berlin, den 05.02.2024 (PLZ) (Datum)	Hausverwaltende Dienststelle: ¹⁾ 1. A. Bezirksamt Lichtenberg von Berlin SE Facility Management 27.08.26 10303 Berlin
FM B - PL14, FM B - HLS11, FM B - E15 Unterschrift Aufsteller/in (z.B. Leiter/in der hausverwaltenden Dienststelle/Facility Management)	

¹⁾ Genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer²⁾ Bezugsgrößen sind NUF / NRF (DIN 277:2021-08)